

DEUTSCHE INDUSTRIE- UND  
HANDELSKAMMER  
Breite Str. 29  
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.  
Mohrenstr. 20/21  
10117 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) E. V.  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN  
INDUSTRIE E. V.  
Breite Str. 29  
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN  
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.  
Breite Str. 29  
10178 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,  
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen  
11016 Berlin

per E-Mail

20. August 2025

**Stellungnahme zum Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der  
Kassensicherungsverordnung**

**GZ: IV D 2 - S 1910/01655/003/001; DOK: COO.7005.100.4.12516012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zum Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) Stellung nehmen zu können.

Die Einhaltung der Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung stellt unsere Unternehmen vor sehr große Herausforderungen. Von besonderer Wichtigkeit ist es daher, dass die Möglichkeit einer rechtssicheren Umsetzung durch den Gesetz- und Verordnungsgeber gewährleistet wird. Daher sind die Bestrebungen, mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der KassenSichV mehr Rechtssicherheit durch Klarstellungen zu schaffen, im Grundsatz zu begrüßen. Jedoch sehen wir an einigen Stellen die Gefahr, dass, statt einer höheren Rechtssicherheit, neue Rechtsunsicherheiten u. a. durch die Nutzung unklarer Begrifflichkeiten ausgelöst werden. Dies sollte unbedingt vermieden werden.

Außerdem sollten bei den avisierten Änderungen die hierdurch ausgelösten Implementierungskosten der Unternehmen im Blick behalten werden. Schon die Umsetzung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (Kassengesetz) und der begleitenden Verordnung sowie der begleitenden Anwendungserlasse durch die Unternehmen ist bereits heute wesentlich kostenintensiver als im Gesetzentwurf veranschlagt.

Vor dem Hintergrund begrüßen wir, dass die Ausgabe eines Belegs nach § 6 KassenSichV-E entfallen kann, wenn die Daten nach § 6 Satz 1 KassenSichV in einer elektronischen Rechnung enthalten sind. Die angedachte Aufnahme der Daten nach § 6 Satz 1 KassenSichV in den Datensatz einer E-Rechnung in strukturierter Form halten wir aber für nicht umsetzbar. Die deutsche Finanzverwaltung ist nicht befugt, eine Formatvorgabe für elektronische Rechnungen zu machen, die mit der Europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung konform ist. Daher sollte die Übernahme der Daten in ein Freitextteil einer E-Rechnung als ausreichend angesehen werden. Für die Prüfbarkeit der Daten nach § 6 Satz 1 KassenSichV reicht es ferner aus, wenn die Daten künftig in der elektronischen Rechnung unstrukturiert abgebildet werden, so wie es bereits heute bei der Ausgabe auf einem Beleg erfolgt.

Unsere Anmerkungen zu den Änderungen im Detail entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE INDUSTRIE- UND  
HANDELSKAMMER

BUNDESVERBAND  
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN  
HANDWERKS E. V.

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN  
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)  
DER EINZELHANDEL E. V.

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,  
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

## Anmerkungen zu Artikel 1 – Änderung der Kassensicherungsverordnung

### Zu 3. Einheitliche digitale Schnittstelle, § 4 KassenSichV-E

Die Regelung zur einheitlichen digitalen Schnittstelle soll an mehreren Stellen überarbeitet werden. Sowohl in § 4 Satz 1 als auch in Satz 4 soll ausdrücklich der Export von Daten aus einem elektronischen Aufzeichnungssystem in ein externes elektronisches Aufbewahrungssystem gem. § 3 Abs. 3 KassenSichV als Teil der Datensatzbeschreibung der einheitlichen digitalen Schnittstelle zur Übergabe an den mit der Kassen-Nachschaubüro oder Außenprüfung betrauten Finanzbeamten ergänzt werden.

Hierzu führt die Begründung wie folgt aus: „.... *Daneben wird in Satz 1 und Satz 4 klarstellen, dass der Export aus einem elektronischen Aufbewahrungssystem im Sinne des § 3 Absatz 3 ergänzt. Denn auch exportierte Daten müssen nach ihrem Export der jeweiligen digitalen Schnittstelle entsprechen.*“

Die Formulierung in der Verordnungsbegründung ist unklar. Offen ist die Bedeutung der Formulierung „der jeweiligen digitalen Schnittstelle entsprechen“ und die Frage, auf welchen Zeitpunkt des Exportes abzustellen ist. Dabei kommen zwei Zeitpunkte in Betracht. Zum einen der Zeitpunkt der Datenentstehung bzw. Datensicherung im externen elektronischen Aufbewahrungssystem, zum anderen der Übergabezeitpunkt zur Prüfung an die Finanzverwaltung. In Fällen, in denen zum Zeitpunkt des „ersten“ Datenexportes vom elektronischen Aufzeichnungssystem an das externe elektronische Aufbewahrungssystem eine andere Version der DSFinV gilt als zum Zeitpunkt des Exportes an den Prüfer, würde dann ggf. eine (revisionssichere) Anpassung der Datensätze an die dann geltende Version erfolgen müssen. Sollte mit der Neufassung diese Erhöhung der Anforderungen beabsichtigt sein, lehnen wir diese entschieden ab. Denn es käme zu einem gravierenden Bürokratieaufwuchs. Zudem ist eine Anpassung der Datensätze dann nicht möglich, wenn die zum Zeitpunkt der Prüfung aktuelle Version der DSFinV und die damals geltende Version der DSFinV nicht konsistent sind. Entsprechende Entwicklungen können nicht ausgeschlossen werden.

In der Praxis übertragen viele Unternehmen die Daten des elektronischen Aufzeichnungssystems und der TSE in die Vorgaben der jeweils geltenden DSFinV-K und speichern diese revisionssicher in einem Archiv. Auf diese Weise werden die Vorgaben von § 3 Abs. 1 KassenSichV zuverlässig erfüllt; dies gilt insbesondere für die Vorgabe der Manipulationssicherheit. Sollte mit der Bezeichnung der „jeweiligen digitalen Schnittstelle“ der Stand der

DSFinV-K zum Zeitpunkt der Prüfung bzw. der Übermittlung an die Finanzverwaltung gemeint sein, würde dies eine Revision der Daten in das aktuelle Format der DSFinV-K erfordern. Damit wäre grundsätzlich auch eine Möglichkeit zur Manipulation gegeben. Außerdem würde diese Interpretation eine äußerst kostenintensive Neustrukturierung der IT-Architektur in den Unternehmen erfordern.

**Petitum:**

Wir bitten um Klarstellung, dass mit der Entsprechung der jeweiligen digitalen Schnittstelle die Schnittstelle zum Zeitpunkt der Aufzeichnung der Daten gemeint ist.

**Zu 4. Anforderungen an die technische Sicherheitseinrichtung, § 5 KassenSichV-E**

**Zu Buchstabe a)**

Die Neufassung von § 5 Satz 1 KassenSichV-E betont durch die Einfügung des Wortes "einheitliche" die Einheitlichkeit der digitalen Schnittstelle. U. E. ist diese Einheitlichkeit trotz ihrer formalen Definition in der Praxis nicht hinreichend gegeben. Denn die Datenfelder der DSFinV-K sind nach den allgemeinen Programmierstandards nicht eindeutig definiert. Steuerrechtsfremde Programmierer, die die Vorgaben nicht nach den im Steuerrecht anzuwendenden Regeln auslegen können, programmieren daher unsachgemäße Umsetzungen der Datenfelder. Dies können z. B. eine falsche Anzahl der Nachkommastellen, falsche Rundungsregeln oder falsche Formate (z. B. Verwendung numerischer statt alphanumerischer Werte und umgekehrt; es gab Fälle in denen die Seriennummer der TSE als alphanumerischer Wert angegeben wurde) oder unsachgemäße Vorzeichen sein. Es fehlt ein programmiertechnisches Dokument mit den notwendigen Definitionen und Funktionen.

Diese unterschiedlichen Interpretationen der Vorgaben der DSFinV-K können dann bei einer Kassen-Nachschauführung zu Fehlermeldungen des Prüfprogramms führen, die der Steuerpflichtige nicht zu verantworten hat.

Ebenso gibt es keine umfassende Dokumentation zum Prüfprogramm Amadeus-Verify. Daher ist den Steuerpflichtigen und den Prüfern das zu erwartende Ergebnis einer Prüfung zumindest partiell unbekannt. Als Folge können aufgrund der Formulierung des Prüfberichts die Aussagen als Fehlermeldung interpretiert werden, obwohl sie vollständig korrekt sind. Dies betrifft z. B. die Zertifikatsprüfung.

Hier sind drei Prüfungen möglich, die des

- Rohzertifikats,
- Intermediate Zertifikats und
- Leave Zertifikats.

Nur das Rohzertifikat wird vom Programm geprüft und erhält ein positives Ergebnis. Die anderen beiden Zertifikate werden nicht geprüft und erhalten deshalb kein positives Ergebnis. Dies wird zum Teil sowohl vom Steuerpflichtigen als auch vom Betriebsprüfer als Fehler interpretiert. Weiterhin erzeugt Amadeus-Verify bei unerwarteten Vorzeichen Fehlermeldungen. Dies kann aber, wie oben dargelegt, auch an der unzureichenden Definition der Datenfelder in der DSFinV-K liegen. Auch dies führt bei Betriebsprüfungen zu Konflikten, die der Steuerpflichtige nicht zu verantworten hat.

#### **Petitum:**

In der Praxis ist die Einheitlichkeit der digitalen Schnittstelle nicht hinreichend gegeben. Aus der angenommenen Einheitlichkeit darf bei Fehlermeldungen nicht automatisch auf ein schuldhaftes Versäumnis des Steuerpflichtigen geschlossen werden.

#### **Zu Buchstabe b)**

In § 5 KassenSichV ist geregelt, welche Anforderungen an die technische Sicherheitseinrichtung das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) im Einvernehmen mit dem BMF in Technischen Richtlinien und Schutzprofilen festlegen kann. Bisher umfasst diese Kompetenz die digitale Schnittstelle, soweit diese den standardisierten Export aus dem Speichermedium und die Anbindung der zertifizierten, technischen Sicherheitseinrichtung an das elektronische Aufzeichnungssystem betreffen, das Sicherheitsmodul und das Speichermedium. Zukünftig sollen weitere Ausführungen dazu ergänzt werden, was aus Sicht der Finanzverwaltung Teil der Anforderungen an die (einheitliche) digitale Schnittstelle sowie das Sicherheitsmodul sein soll. Genannt werden die technischen und organisatorischen Anforderungen an die kryptografischen Schlüssel der technischen Sicherheitseinrichtung, deren zugehörige kryptografische Zertifikate sowie die Zertifikatsinfrastrukturen

(Public Key Infrastrukturen - PKI) sowie alle weiteren Vorgaben, die für eine effiziente und effektive Prüfung erforderlich sind (z. B. Vorgaben zu Sperrlisten und deren Verfügbarkeit). Dabei soll es sich ausweislich der Begründung lediglich um klarstellende Ausführungen handeln.

Fraglich ist, ob die Neuregelung über eine reine Klarstellung hinausgeht und es daher an einer gesetzlichen Grundlage für die Befugnis des BSI zur Festlegung einer PKI fehlt. Die Anforderungen an die PKI wurden vom BSI mit der technischen Richtlinie TR 03145-5 vom 23. September 2023 erstmals definiert. Dieser Zeitpunkt zeigt, dass die Notwendigkeit einer PKI bei der Erarbeitung der Zertifizierungsgrundlagen nach der Verabschiedung des Gesetzes nicht gesehen wurde.

Technisch ermöglicht die PKI die Sperrung einer TSE. D. h. die TSE wird mit ihrer Seriennummer ab dem Datum der Sperrung in einer Sperrliste als ungültig markiert. Diese Funktion wird u. E. mit der Betriebsaufnahme des Meldeportals für elektronische Aufzeichnungssysteme und TSE über das Programm „Mein ELSTER“ und die ERiC-Schnittstelle ab dem 1. Januar 2025 redundant. Über dieses Portal haben die Finanzbehörden eine zuverlässige Information, ob der Steuerpflichtige eine gültige TSE angemeldet hat oder nicht.

**Petitum:**

Die Notwendigkeit einer PKI sollte geprüft werden.

## **Zu 5. Buchst. b) - Anforderungen an den Beleg, § 6 KassenSichV-E**

### **Zu § 6 Satz 2 KassenSichV-E**

Gemäß § 6 Satz 2 Nr. 3 KassenSichV-E können die Angaben nach § 6 Satz 1 KassenSichV in einer elektronischen Rechnung (E-Rechnung) nach § 14 Absatz 1 Satz 3 und 6 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) enthalten sein. Ausweislich der Gesetzesbegründung kann dann die Ausgabe eines Belegs im Sinne von § 6 KassenSichV entfallen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Eine doppelte Ausgabe von Beleg und E-Rechnung wäre unnötiger Aufwand.

Zudem können technologisch bedingt unvorhergesehene Abweichungen zwischen den beiden Dokumenten auftreten. Dies ist bereits bei hybriden Rechnungen z. B. ZUGFeRD-Rechnungen zwischen dem strukturierten Datenteil und dem menschenlesbaren Bildteil möglich (vgl. BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2024, Ausstellung von Rechnungen nach § 14 UStG; Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern ab dem 1. Januar 2025, GZ III C 2 - S 7287-a/23/10001 :007, DOK 2024/0883282, Ziff. 32). Das genannte BMF-Schreiben legt auch dar, dass rein technologisch begründete Abweichungen, z. B. Rundungsdifferenzen unschädlich sind, wenn der Charakter als inhaltlich identische Mehrstücke gewahrt bleibt. Dies gilt allerdings nur für Abweichungen innerhalb einer hybriden E-Rechnung und nicht für Abweichungen zwischen einer E-Rechnung und einem Beleg nach § 6 KassenSichV. Daher könnte bei Abweichungen zwischen Beleg und E-Rechnung der Beleg eine weitere (sonstige) Rechnung darstellen, für den die Voraussetzungen des § 14c UStG zu prüfen wären.

Sollten dennoch zwei Dokumente ausgegeben werden, bitten wir um Klarstellung, dass technologisch bedingte Abweichungen zwischen den Dokumenten unschädlich sind, solange der Charakter als identische Mehrstücke gewahrt bleibt.

### **Petitum:**

Zur Vermeidung unnötigen bürokratischen Aufwands und zur Verhinderung einer möglichen Steuer nach § 14c UStG sollte unbedingt auf eine gleichzeitige Ausgabe einer E-Rechnung nach § 14 Absatz 1 Satz 3 und 6 UStG und eines Belegs nach § 6 KassenSichV verzichtet werden. Bei Ausgabe mehrerer Dokumente sollten technologisch bedingte Abweichungen zwischen Beleg und E-Rechnung unschädlich sein.

Typischerweise erzeugt allerdings nicht die Kasse die E-Rechnung. Dazu sind Kassensysteme nicht ausgerüstet. Denn gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 1 UStG muss u.a. der vollständige Name und die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers auf der Rechnung enthalten sein. Entsprechende Datenbanken über bereits bekannte Kunden können Kassen nicht vorhalten; sie wären darüber hinaus auch in jeder Kasse vorzuhalten, was ein unzumutbarer Aufwand wäre. Zudem sind viele Kunden vor Abschluss des Geschäfts unbekannt. Die vollständige Erfassung ihrer gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 1 UStG aufzunehmenden Daten würde den Kassierprozess unzumutbar verzögern.

Daher erfolgt sowohl die Ausstellung einer sonstigen Rechnung als auch einer E-Rechnung bei einem Umsatz am Point of Sale durch ein nachlagertes System, z. B. über den Filialserver, u. U. aber auch durch einen externen Dienstleister. Das oben angegebene BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2024, Ziff. 32 besagt explizit, dass es dem leistenden Unternehmer freisteht, sich zur Erstellung und / oder Übermittlung von E-Rechnungen externer Dienstleister zu bedienen. Dies sollte auch bei einer E-Rechnung, welche die Funktion des Beleges nach § 6 KassensichV übernimmt, gelten. Ansonsten müssten von den Unternehmen zwei unterschiedliche Prozesse zur Administration von E-Rechnungen aufgesetzt werden.

**Petitum:**

Die E-Rechnung sollte auch dann die Funktion eines Belegs nach § 6 KassensichV erfüllen, wenn die E-Rechnung nicht durch die „Kasse“ selbst, sondern nachgelagert durch ein anderes System oder nachgelagert nicht durch den Steuerpflichtigen selbst, sondern durch einen externen Dienstleister erzeugt wird.

**Zur Aufnahme strukturierter Daten nach § 6 Satz 1 KassenSichV in eine E-Rechnung,  
die der europäischen Norm für elektronische Rechnungsstellung entspricht**

§ 14 Absatz 1 Satz 6 UStG besagt:

“Das strukturierte elektronische Format einer elektronischen Rechnung  
1. muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der  
entsprechenden Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments  
und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen  
Aufträgen (ABl. L 133 vom 6.5.2014, S. 1) entsprechen oder  
2. kann zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden. Voraus-  
setzung ist, dass das Format die richtige und vollständige Extraktion der nach diesem Gesetz  
erforderlichen Angaben aus der elektronischen Rechnung in ein Format ermöglicht, das der  
Norm nach Nummer 1 entspricht oder mit dieser interoperabel ist.”

Das oben angeführte BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2024 beschreibt insbesondere in Kapitel 2.3.1 die Folgen dieser gesetzlichen Regelung bei normkonformen E-Rechnungen. Die Vorgaben für die E-Rechnung gemäß der Richtlinie 2014/55/EU sind von dem CEN (Comité Européen de Normalisation, Europäisches Komitee für Normung) mit der europäischen Normenreihe EN 16931 technisch umgesetzt worden. Die Norm EN 16931-1 beinhaltet die eindeutige semantische Beschreibung des Datenmodells. Mit dem “Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1870 der Kommission vom 16. Oktober 2017 über die Veröffentlichung der Fundstelle der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und die Liste von Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates” erlangten das Datenmodell und die Syntaxen Rechtsverbindlichkeit.

Die Norm EN 16931-1 beinhaltet keine Feldbelegungen für die Aufnahme der Daten nach § 6 Satz 1 KassenSichV in strukturierter Form. Die deutsche Finanzverwaltung hat keine Befugnis, eine diesbezügliche Änderung zu veranlassen. Die Daten müssten deshalb in einer Erweiterung (Extension) aufgenommen werden. Ziff. 38 des oben angeführten BMF-Schreibens vom 15. Oktober 2024 besagt allerdings klar, dass die Verwendung einer Extension nicht von den umsatzsteuerrechtlichen Vorgaben für die Ausstellung, Übermittlung und Empfang einer E-Rechnung betroffen ist. Ob und ggf. welche Extension verwendet wird, kann zivilrechtlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden. Eine solche Vereinbarung ist weder im Einzelhandel, Handwerk oder Gastronomie vorab möglich, weil der Verkauf von Waren und Dienstleistungen an eine Vielzahl von Kunden erfolgt, die vor dem Geschäftsabschluss in der Regel unbekannt sind.

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1870 enthält die Liste der normkonformen Syntaxen. Diese sind Cross Industry Invoice (CII) und Universal Business Language (UBL). Die Daten nach § 6 Satz 1 KassenSichV liegen gemäß den Vorgaben der DSFinV-K im json-Format vor, wenn der Standard „DFKA-Taxonomie Kassendaten“ verwendet wird. Die DSFinV-K entspricht im Wesentlichen der „DFKA-Taxonomie Kassendaten“. Die Daten sind für den Export an die Finanzverwaltung in eine csv-Datei zu konvertieren. Diese csv-Datei hat zwar eine .xml-Endung, wie sie auch eine normkonforme E-Rechnung hat. Dennoch ist die Syntax der csv-Datei weder CII noch UBL. Damit liegen die Daten nach § 6 Satz 1 KassenSichV nicht in einer normkonformen Syntax vor. Json ist auch kein zugelassenes Dateiformat für Anhänge einer Anlage zum strukturierten Datensatz einer E-Rechnung. Folglich können sie in einer E-Rechnung nicht wie in § 6 Satz 3 KassenSichV-E gefordert der digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung (DSFinV) entsprechen. Stattdessen wäre ein Mapping erforderlich.

### **Zur Verordnungsbegründung zu Satz 2**

Bei E-Rechnungen, die ausschließlich aus einem strukturierten Teil bestehen, sollen künftig die Daten nach § 6 Satz 1 KassenSichV in den strukturierten Teil aufgenommen werden. Wir halten dies für eine Vorgabe, die nicht mit der Europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung EN 16931 vereinbar ist.

#### **Petitum:**

Der Satz sollte wie folgt umformuliert werden:

“Die Daten nach § 6 Satz 1 KassenSichV können in unstrukturierter Form in ein Freitextfeld einer E-Rechnung aufgenommen werden, die ausschließlich aus einem strukturierten Datensatz besteht.”

Der folgende Satz “Bei hybriden Rechnungen ... kann der Steuerpflichtige wählen, ob er die Daten nach § 6 Satz 1 KassenSichV § 6 Satz 2 Nummer 1, 2 oder ausgibt.” ist unverständlich. Wir interpretieren ihn folgendermaßen:

“Bei hybriden Rechnungen (Rechnungen, die aus einem menschenlesbaren Datenteil, z. B. PDF-Dokument, und einem strukturierten Datenteil, z. B. xml-Datei bestehen), kann der Steuerpflichtige wählen, ob er die Daten nach § 6 Satz 1 KassenSichV **im menschenlesbaren Teil nach § 6 Satz 2 Nummer 1 oder 2 ausgibt oder.**” (Änderungen fett, kursiv und ggf. durchgestrichen)

Die Formulierung des nächsten Satzes zur Aufnahme der Daten nach § 6 Satz 1 KassenSichV in den strukturierten Teil der E-Rechnung ist wieder verständlich. Dennoch halten wir beide Vorgaben für unzulässig. Mit dieser Formulierung wird durch die Verordnungsbegründung für hybride Rechnungen eine Rechnungspflichtangabe geschaffen, die sowohl mit Artikel 226 Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRI) als auch mit § 14 Abs. 4 UStG unvereinbar ist.

**Petitum:**

Wir bitten um folgende Umformulierung:

“Wenn die Daten nach § 6 Satz 1 KassenSichV in eine hybride Rechnung aufgenommen werden, kann der Steuerpflichtige im menschenlesbaren Teil wählen, ob er die Daten nach § 6 Satz 2 Nummer 1 oder 2 ausgibt.”

Die Forderung nach der Aufnahme der Daten nach § 6 Satz 1 KassenSichV in den strukturierten Teil der E-Rechnung ist unzulässig. Stattdessen sollte die Aufnahme der Daten in einem Freitextfeld des Datensatzes erfolgen.

**Zu § 6 Satz 3 KassenSichV-E**

Gemäß § 6 Satz 3 KassenSichV-E sollen die Daten nach § 6 Satz 2 Nummer 3 KassenSichV-E im strukturierten Teil der E-Rechnung der digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung (DSFinV), die für die jeweils zugehörige Art des Aufzeichnungssystems vorgeschrieben ist, entsprechen.

In der Verordnungsbegründung zu Satz 3 wird ausgeführt, dass durch diese Änderung die Finanzverwaltung ermächtigt werden soll, eine Formatvorgabe für die Daten nach § 6 Satz 1 KassenSichV für den strukturierten Teil einer E-Rechnung zu machen. Dadurch werde die Belegausgabe bei E-Rechnungen vereinfacht und eine Prüfbarkeit durch die Finanzbehörden sichergestellt.

Aus unserer Sicht ist die Anforderung nach einer Aufnahme der Daten in strukturierter Form aus den bereits voranstehend ausgeführten Gründen unzulässig. Die deutsche Finanzverwaltung ist nicht befugt, eine Formatvorgabe für E-Rechnungen zu machen, die mit der Europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung konform ist. Die Begründung, dass so die Prüfbarkeit durch die Finanzbehörden sichergestellt werde, ist nicht nachvollziehbar.

Zur Prüfbarkeit der Daten durch die Finanzbehörden:

Den letzten Satz der Verordnungsbegründung zu § 6 Satz 3 KassenSichV-E interpretieren wir so, dass insbesondere durch eine Aufnahme der Daten nach § 6 Absatz 1 in strukturierter Form in die E-Rechnung (wofür dann die Finanzbehörden auch eine Formatvorgabe erlassen wollen) eine Prüfbarkeit der Daten gesichert sei. Dies ist unzutreffend. Die Abbildung der Daten nach § 6 Satz 1 KassenSichV gemäß § 6 Satz 2 Nr. 1 und 2 KassenSichV (ohne maschinelle Unterstützung lesbar oder als QR-Code) erfolgt heute stets in unstrukturierter Form. Dennoch ist die Prüfbarkeit der Daten uneingeschränkt gewährleistet. Denn der Export der Daten erfolgt in strukturierter Form über die DSFinV-K und nicht über den Beleg oder die E-Rechnung. Zusätzlich wird dadurch die Belegausgabe bei E-Rechnungen aus unserer Sicht nicht vereinfacht, sondern technisch unmöglich (siehe unten).

**Petitum:**

Für die Prüfbarkeit der Daten nach § 6 Satz 1 KassenSichV sollte es ausreichen, wenn die Daten in unstrukturierter Form in die E-Rechnung in einem Freitextfeld des Datensatzes aufgenommen werden.

## Anwendungsfragen

### **Einführung des Meldesystems**

Mittelfristig soll die E-Rechnung durch ein Meldesystem ergänzt werden. Mit Einführung des Meldesystems wird der Übertragungsweg der E-Rechnung entweder gesetzlich oder durch die Finanzverwaltung vorgeschrieben werden. Die Übertragung kann dann z. B. über das Peppol-Netzwerk im Rahmen eines Vier- bzw. Fünf-Ecken-Modells erfolgen, wie es derzeit von der Finanzverwaltung erörtert wird. Rechnungsaussteller (Ecke 1) und Rechnungsempfänger (Ecke 5) haben sich in diesem Modell jeweils einer zertifizierten Plattform bzw. eines zertifizierten Providers (Ecken 2 und 4) zu bedienen, damit die Meldung der Rechnung an die Finanzbehörden (Ecke 5) sichergestellt ist. Folglich wird künftig der Rechnungsaussteller die E-Rechnung dem Rechnungsempfänger nicht mehr unmittelbar zur Verfügung stellen können.

§ 146a Absatz 2 Satz 1 AO verlangt nun, dass der leistende Unternehmer / Rechnungsaussteller dem am Geschäftsvorfall Beteiligten / Leistungsempfänger in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften einen Beleg über den Geschäftsvorfall ausstellen muss. Allerdings hat der Rechnungsaussteller nach Einführung des Meldesystems keinen Einfluss mehr auf die Dauer der Übertragung.

#### **Petitum:**

Übernimmt die E-Rechnung die Funktion des Belegs im Sinne von § 6 KassenSichV, reicht es aus, wenn die E-Rechnung vom Rechnungsaussteller in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall an das gesetzlich bzw. von den Finanzbehörden vorgeschriebene Übertragungssystem übermittelt wird.

### **Umgang mit Rundungsdifferenzen**

Aufgrund dessen, dass bei der E-Rechnung die Grundlage das sog. Netto-Prinzip bei der Kalkulation zur Anwendung kommt und in den Kassen auf Basis der Bruttomethode der Kassenbon erstellt wird, können Abweichungen in Form von Rundungsdifferenzen zwischen der E-Rechnung und einem Kassenbon entstehen. Diese Differenzen müssen ausdrücklich durch die Finanzverwaltung akzeptiert werden, da diese systemimmanent sind. Daher stellt sich zudem die Frage, wie in Bezug auf die Umsatzsteuer mit den Rundungsdifferenzen zu verfahren ist. Wie müssen die Rundungsdifferenzen aufgeteilt werden, wenn Geschäftsvorfälle mit unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen vorliegen?

#### **Petitum:**

Es bedarf dringend einer Klärung, wie mit Rundungsdifferenzen zu verfahren ist, um Rechtsunsicherheiten zu verhindern.